

**1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung
zur Anlage 1 zum Strukturvertrag gemäß § 73a SGB V
zur Weiterentwicklung der Strukturen zur frühzeitigen
Behandlung von Krankheiten („Frühbehandlungsstrukturvertrag“)**

**Vertrag über Maßnahmen zur
Darmkrebsfrüherkennung**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

und

der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse (AOK Nordost)
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Der o.g. Vertrag wie folgt geändert.

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Zur Erbringung der Leistungen nach § 2 der Anlage 1 des Vertrages sind im Bereich der KV Berlin zugelassene, in einer Praxis angestellte sowie in einer Gesundheitseinrichtung nach § 311 SGB V oder in einem MVZ nach § 95 SGB V tätige Ärzte, Ärzte in Einrichtungen gemäß § 105 SGB V sowie Ärzte gemäß § 24 Abs. 3 Satz 6 Ärzte-ZV berechtigt.

Zur Erbringung und Abrechnung der Leistung nach 99738 ist die Genehmigung zur Abrechnung der 01738 nach der Vereinbarung zu den Laboratoriumsuntersuchungen nach § 135 Abs. 2 SGB V erforderlich.

Zur Erbringung und Abrechnung der Nummern 99741 und 99742 ist die Genehmigung für die Abrechnung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01741 und 01742 nach der Qualitätssicherungs-Vereinbarung zur Koloskopie gem. § 135 Absatz 2 SGB V erforderlich.

(nachfolgend als Vertragsärzte bezeichnet).

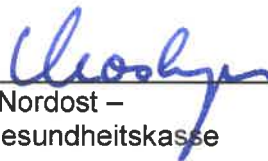
§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die EBM-Ziffer 32457 und die entsprechende Symbolnummer 99457 werden aus dem Absatz gestrichen.

Berlin, den 18.12.14



Kassenärztliche Vereinigung
Berlin



AOK Nordost –
Die Gesundheitskasse